

Kultusministerium
Regierungspräsidien
Schulen
in Baden-WürttembergPostfach 23 51
71013 Böblingen
Dornierstraße 3
71034 BöblingenTelefon (0 70 31) 6 23-109
Telefax (0 70 31) 6 23-116
www.busforum.deDurchwahl (0 70 31) 6 23-101
yvonne.hueneburg@wbo.de

8. April 2020

WBO-Stellungnahme zu Stornokosten bei Klassen-/Studienfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

den WBO erreichen zunehmend Nachfragen im Zusammenhang mit in Rechnung gestellten Stornokosten bei abgesagten Klassen-/Studienfahrten.

Darüber hinaus zeigen Verlautbarungen von Seiten des Kultusministeriums und der Regierungspräsidien, aber auch in Teilen von Schulen, dass die Rechtslage zuweilen verkannt wird bzw. es den Verantwortlichen schwer fällt, die Dinge entsprechend einzuordnen.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Eine bestellte Klassen-/Studienfahrt stellt ein Vertragsverhältnis zwischen Schule und Busunternehmen dar. Der Auftraggeber (Schule) kann nach Vertragsschluss jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Das Busunternehmen erhält in diesen Fällen nicht den vollen Mietpreis, sondern muss sich die mit der Stornierung ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Dies geschieht nach den vom Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo) in Zusammenarbeit mit Reiserechtsexperte RA Frank Hütten von der Kanzlei Noll & Hütten erarbeiteten Muster-Mietomnibusbedingungen mit einem pauschalen Abzug von 30 % des Mietpreises. Dieser Abzug berücksichtigt ersparte Kraftstoff- und Personalkosten. Die Verwendung dieser Geschäftsbedingungen ist branchenüblich.

Sondersituation: Busreiseverbot per Corona-Verordnung

Klassen-/Studienfahrten sind in der Regel Mietomnibusfahrten. Das Busunternehmen schuldet im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich die Beförderung von A nach B entsprechend dem erteilten Auftrag.

Während des Bestehens eines Busreiseverbotes, wie es aktuell in Baden-Württemberg bis zum 19.04.2020 per Corona-Verordnung existiert, kann diese Beförderungsleistung nicht erbracht werden. Dementsprechend können für diesen Zeitraum vom Busunternehmen auch keine Stornokosten verlangt werden, wenn die Stornierung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu welchem das Busreiseverbot für den Fahrtzeitraum bereits ausgesprochen war.

Anders stellt sich die rechtliche Situation jedoch dar, wenn jetzt Fahrten storniert werden, die zeitlich nach dem 19.04. stattgefunden hätten.

In diesen Fällen behält das Unternehmen den Anspruch auf Stornokosten in Höhe von 70 %.

Denn: die Frage, ob der Auftraggeber an der Leistung noch ein Interesse hat, liegt **nicht im Verantwortungsbereich des beauftragten Busunternehmens.**

In verschiedenen Unterlagen der Regierungspräsidien zum Thema wird immer wieder auf das Pauschalreiserecht hingewiesen („kein Stornoanspruch durch höhere Gewalt“ (Reise-warnung, Risikogebiet etc.)). **Hier wird fälschlich davon ausgegangen, dass die erteilten Klassen-/Studienfahrten unter das Pauschalreiserecht fallen. Das ist in aller Regel nicht der Fall!**

Regelmäßig wird ein Mietomnibusvertrag geschlossen, der lediglich die Beförderung schuldet. Und solange die Beförderung durch das Busunternehmen möglich ist, besteht auch ein Anspruch auf Stornokosten. Die Ausführungen zum Pauschalreiserecht sind in diesem Zusammenhang für alle Beteiligten daher mehr als irreführend!

Gestatten Sie mir als Verbandsvertreterin eine Randbemerkung zum Schluss:

Die privaten Omnibusunternehmen in Baden-Württemberg sind häufig im Bereich ÖPNV wie auch im Bereich Mietomnibus/Reiseverkehr tätig. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Mobilität und zum Beförderungsangebot im Land, gerade auch in den aktuell schwierigen Zeiten, in denen es gilt, die Infrastruktur als Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

In aller Regel können Aufträge wie Klassen-/Studienfahrten völlig reibungslos, zuverlässig und zur Zufriedenheit aller Beteiligten abgewickelt werden. In Krisenzeiten befinden sich jedoch alle Beteiligten in einer Ausnahmesituation, die es zu bewältigen gilt.

Viele mittelständische Unternehmen stehen in diesem Jahr zum Saisonauftakt vor der größten Herausforderung in ihrer Unternehmensgeschichte. Nicht jedes Unternehmen wird diese Krise bewältigen können.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht – ich bin jedoch der Auffassung, dass jetzt nicht der Zeitpunkt ist über gesetzliche bzw. vertragliche Entschädigungsansprüche zu verhandeln bzw. den Betrieben diese Ansprüche ungerechtfertigt zu verweigern.

Die Unternehmen müssen in dieser Situation die ihnen zustehenden Ansprüche geltend machen, um auch künftig wieder für Sie als zuverlässiger Partner in der Region Beförderungsleistungen anbieten zu können. Mehr Verständnis für die jeweils andere Seite ist sicher angebracht und tut Not.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es grüßt Sie freundlichst



Yvonne Hüneburg
Stellv. Geschäftsführerin

Rechtsanwältin